

# Substitutionstherapie Opiatabhängiger

## gemäß 15. BtMÄndV: „Suchttherapeutische Qualifikation“

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) hat in seiner Sitzung am 27. April 2002 folgendem Verfahren zugestimmt:

Der Qualifikationsnachweis „Suchtmedizinische Grundversorgung“ umfasst folgende wesentlichen Theorie-Bausteine, die in einem 50-stündigen Kurs vermittelt werden:

1. Rechtsvorschriften, Grundlagen von Sucht (10 Stunden)
2. Alkohol-, Tabakkonsum (8 Stunden)
3. Medikamentenkonsum (4 Stunden)
4. Illegale Drogen, Substitution (8 Stunden)
5. Motivierende Gesprächsführung (14 Stunden)

Weitere 6 Stunden sind der Vertiefung von regionalen Problemschwerpunkten vorbehalten.

Die Übergangsbestimmungen in Verbindung mit der Einführung dieses Qualifikationsnachweises sind zum 30. April 2001 abgelaufen.

Die mit der 15. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (15. BtMÄndV) novellierte Betäubungsmittel-Verschreibungsver-

ordnung (BtMVV) verlangt, dass Ärztinnen und Ärzte ab 1. Juli 2002 als Voraussetzung für die Durchführung der Substitution Grundanforderungen an eine suchttherapeutische Qualifikation erfüllen, die von der Ärztekammer nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden.

Für den Zuständigkeitsbereich der BLÄK ist dies der Qualifikationsnachweis „Suchtmedizinische Grundversorgung“.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen besitzen bereits diesen Qualifikationsnachweis. Eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen haben bisher zwar Substitutionsbehandlungen auf Grund einer Genehmigung der Kasernenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nach den NUB- bzw. BUB-Richtlinien durchgeführt – zum Teil mit der früheren Basisqualifikation „Methadonsubstitution“ – aber den Qualifikationsnachweis „Suchtmedizinische Grundversorgung“ noch nicht erworben.

Die BLÄK ist bereit, auf Antrag bei diesen Kolleginnen und Kollegen zu prüfen, ob die

Voraussetzungen für den Erwerb dieses Qualifikationsnachweises (zum Beispiel im Rahmen eines gleichwertigen Qualifikationsganges in Analogie zu § 18 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns) bereits vorliegen bzw. welche Bausteine oder Ähnliches noch nachgewiesen werden müssen.

Hierfür ist – neben der Bestätigung der KVB über regelmäßig durchgeführte Substitution – detailliert zu belegen, welche Kurse (zum Beispiel der 23-stündige Kurs „Basisqualifikation Methadonsubstitution“) oder Fortbildungsveranstaltungen mit suchtmedizinischen Themen besucht wurden und welche Kenntnisse ggf. während einer Weiterbildung (Weiterbildungszeugnis) oder anderweitig (Hospitationen, Qualitätszirkel und anderes) erworben wurden.

Die Kammer wird dann im Rahmen von Einzelfallprüfungen über den Antrag entscheiden.

Zuständig für Anträge/Anfragen:

Sandra Pertschy, Tel. 089 4147-461 oder  
Alexandra Kämmerer, Tel. 089 4147-203,  
beide BLÄK

## Ausbildung zur Arzthelferin

Wichtige Einstellungstipps

Bei der Ausbildung der Arzthelferinnen, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir Ihnen im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben:

1. **Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte spätestens im September erfolgen, da eine Ausbildung, die nach dem 1. Oktober beginnt, einen späteren Prüfungstermin zur Folge hat.
2. **Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis zwischen Fachkräften und Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Als Empfehlung für alle Ausbildungsberufe gilt: eine Fachkraft – eine Auszubildende; je drei weitere Fachkräfte, eine weitere Auszubildende.
3. **Ausbildungsverträge:** Die Formulare erhalten Sie von Ihrem Ärztlichen Kreisverband; sie sind bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung einzureichen.
4. **Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Sie muss innerhalb der letzten 14 Monate vor

Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung zu wiederholen. Die Durchsicht des Untersuchungsbogens für den Arbeitgeber ist bei der Ärztekammer zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen.

5. **Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Schule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!)
6. Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** und der **Ausbildungsnachweis** sind nach Erhalt der Auszubildenden auszuhändigen, die Führung des Ausbildungsnachweises ist zu erläutern und regelmäßig zu kontrollieren.
7. Ein **Ausbildungsplan** ist individuell für jede neue Auszubildende zu erstellen (der Ausbildungsplan ist die Buchführung des Arbeitgebers über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen).
8. Beschaffung der **Arbeitskleidung**.
9. Regelung der **Ausbildungszeiten**.
10. **Krankenversicherung, Lohnsteuerkarte, Bankverbindung.**

11. **Rentenversicherungsnachweis** bei der BfA beantragen.
12. Aufklärung über **Schweigepflicht**.

Die Ausbildungsdauer kann unter gewissen Voraussetzungen (teilweise oder ganz abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf des Gesundheitswesens bzw. Umschulung) um ein halbes oder ein ganzes Jahr verkürzt werden. Im Zweifelsfall ist vor Ausstellen des Ausbildungsvertrages mit der Ärztekammer Rücksprache zu nehmen für die Regierungsbezirke **Schwaben, Niederbayern und Mittelfranken:** Heidemarie Jehle, Telefon 089 4147-285; **Oberfranken und Oberpfalz:** Christine Krügel, Telefon 089 4147-270; **Oberbayern und Unterfranken:** Silke Neumann, Telefon 089 4147-284.

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Arzthelferinnen bietet die BLÄK (Telefon 089 4147-270) spezielle Seminare für Ärzte und/oder deren Helferinnen an, bei Bedarf auch regional.